

## **Versicherungsbedingungen** für die Rechtsschutzversicherung DFV-Verkehrsrechtschutz in der Fassung vom 01.09.2024

---

### **Inhaltsverzeichnis**

1. Art und Umfang Ihres privaten Verkehrsrechtsschutzes
2. Mitversicherte Personen
3. Versicherte Rechtsstreitigkeiten (Leistungsarten)
4. Nicht versicherte Rechtsstreitigkeiten
5. Versicherte Kosten
6. Selbstbehalt
7. Versicherungssumme und Leistungsumfang
8. Rechtsschutzfall
9. Geltungsbereich
10. Versichererwechsel
11. Obliegenheiten
12. Folgen einer Obliegenheitsverletzung
13. Ablehnung des Versicherungsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit - Stichtentscheidungsverfahren
14. Abtretung
15. Anspruchsübergang
16. Kostenerstattung durch Dritte
17. Versicherungsbeiträge
18. Anpassung der Versicherungsbeiträge
19. Fälligkeit des Erstbeitrages, Beginn des Versicherungsschutzes und Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung des Erstbeitrages
20. Fälligkeit der Folgebeiträge und Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung der Folgebeiträge
21. Laufzeit des Versicherungsvertrages
22. Kündigung und Beendigung des Versicherungsvertrages
23. Willenserklärungen und Anzeigen
24. Gerichtsstand
25. Anzuwendendes Recht
26. Verjährung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag

Sehr geehrte Versicherungsnehmerin,  
sehr geehrter Versicherungsnehmer,

diese Versicherungsbedingungen konkretisieren den Versicherungsschutz des mit Ihnen abgeschlossenen Versicherungsvertrages.

Um die Versicherungsbedingungen sprachlich verständlich abzufassen, werden Sie direkt angesprochen. Mit der Anrede „Sie“ oder „Ihnen“ ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Versicherungsnehmer, mit „wir“ oder „uns“ die Deutsche Familienversicherung gemeint. Wir haben aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich alle Angaben gleichermaßen auf Angehörige aller Geschlechter.

## 1. Art und Umfang Ihres privaten Verkehrsrechtsschutzes

### 1.1 Ihr Versicherungsschutz

Wir erstatten Ihnen die erforderlichen Kosten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen bei Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der berechtigten Nutzung eines Kraftfahrzeuges einschließlich E-Bikes und E-Scooter oder als sonstiger Teilnehmer im öffentlichen Verkehr nach Maßgabe dieser Versicherungsbedingungen sowie des im Versicherungsschein dokumentierten Leistungsumfanges.

### 1.2 Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung eines Kraftfahrzeuges

Versicherungsschutz besteht für Sie bei der Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen als

- Eigentümer,
- Halter,
- Fahrer,
- Insasse,
- Leasingnehmer,
- Nutzer privater Rahmenvereinbarungen für Personenkraftwagen und Elektrofahrzeugen,
- Mieter oder
- Erwerber

eines Kraftfahrzeuges einschließlich E-Bikes und E-Scooter, sofern die Nutzung privat, dienstlich oder freiberuflich im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) erfolgt. Unter dienstlich verstehen wir Ihre Tätigkeit als Angestellter oder Beamter. Die Nutzung im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit ist nicht versichert.

### 1.2.1 Sonstiger Verkehrsteilnehmer

Versicherungsschutz besteht für Sie auch als sonstiger Verkehrsteilnehmer (z. B. Radfahrer, Fußgänger) im öffentlichen Verkehr ausgenommen des Rechtsschutzes im Vertrags- und Sachenrecht.

### 1.2.2 Kraftfahrzeug

Unter einem Kraftfahrzeug verstehen wir Motorfahrzeuge zu Lande, inklusive Anhänger, die der Personenbeförderung dienen.

Das jeweilige Kraftfahrzeug oder der Anhänger muss bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie zugelassen sein, auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein oder zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen gemietet sein.

Sie sind ferner als Fahrer und Insasse fremder oder eigener Kraftfahrzeuge versichert. Sie müssen bei Eintritt des Rechtsschutzfalles berechtigter Nutzer des Kraftfahrzeuges sein. Dies setzt voraus, dass Sie das Kraftfahrzeug mit Willen und Einverständnis des Eigentümers nutzen.

Soweit eine Führerscheinplicht besteht, müssen Sie im Besitz eines gültigen Führerscheins sein.

## 2. Mitversicherte Personen

Sie und Ihre Familie sind durch diesen Vertrag versichert.

Unter Familie verstehen wir:

- Ehepartner bzw. Partner aus einer eingetragenen Lebensgemeinschaft und Lebenspartner des Versicherungsnehmers, soweit diese im Haushalt der versicherten Person leben und dort gemeldet sind,
- leibliche Kinder sowie Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder des Versicherungsnehmers oder dessen Partners bis zur Erstaufnahme einer beruflichen Tätigkeit, jedoch maximal bis Alter 25 Jahre, behinderte und pflegebedürftige Kinder auch darüber hinaus, wenn sie im Haushalt der versicherten Person leben.

Unter einer beruflichen Tätigkeit versicherter Kinder verstehen wir jede auf Dauer angelegte, der Einkommenserzielung dienende Betätigung.

Ausbildungen zur beruflichen Qualifikation stellen keine berufliche Tätigkeit dar.

Alle Bestimmungen aus diesem Versicherungsvertrag gelten auch für die mitversicherten Personen.

Verlangt eine mitversicherte Person Versicherungsschutz, können Sie dem als Versicherungsnehmer widersprechen.

### **3. Versicherte Rechtsstreitigkeiten (Leistungsarten)**

Bestehender Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen in folgenden Bereichen:

#### **3.1 Rechtsschutz bei Schadenersatzansprüchen**

Dies umfasst die Geltendmachung Ihrer außervertraglichen Schadenersatzansprüche, nicht jedoch deren Abwehr.

#### **3.2 Rechtsschutz bei Verwaltungsangelegenheiten**

Dies umfasst die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen gegenüber Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten einschließlich eines vorgeschalteten Widerspruchsverfahrens. Bei Halte- und Parkverstößen gilt dies nur, soweit diese zu einem Eintrag in das Fahreignungsregister (FAER) führen.

#### **3.3 Rechtsschutz bei Ordnungswidrigkeiten**

Dies umfasst die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen beim Vorwurf einer Ordnungswidrigkeit. Bei dem Vorwurf einer Geschwindigkeitsüberschreitung oder bei Halte- und Parkverstößen gilt dies nur, soweit diese zu einem Eintrag in das Fahreignungsregister (FAER) führen.

Nicht umfasst ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen bei vorsätzlich begangenen Ordnungswidrigkeiten. Wird Ihnen vorsätzliches Verhalten vorgeworfen, zahlen wir die Kosten Ihrer Verteidigung als Vorschuss. Wird der Vorsatz rechtskräftig festgestellt, müssen Sie uns den von uns geleisteten Kostenvorschuss zurückzahlen.

#### **3.4 Rechtsschutz bei Strafsachen**

Dies umfasst die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen beim Vorwurf eines verkehrsrechtlichen

Vergehens, nicht jedoch beim Vorwurf eines verkehrsrechtlichen Verbrechens.

Vergehen ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr bedroht ist. Verbrechen ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist.

Nicht umfasst ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen bei vorsätzlich begangenen Vergehen.

Wird Ihnen vorsätzliches Verhalten vorgeworfen, zahlen wir die Kosten Ihrer Verteidigung als Vorschuss. Wird der Vorsatz rechtskräftig festgestellt, müssen Sie uns den von uns geleisteten Kostenvorschuss zurückzahlen.

#### **3.5 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht**

Dies umfasst die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten.

Das gilt auch, wenn ein Kraftfahrzeug nicht auf Sie zugelassen ist oder noch kein Versicherungskennzeichen auf Ihren Namen hat, solange der Erwerb nicht nur zum kurzfristigen Eigengebrauch erfolgt.

#### **3.6 Rechtsschutz bei Steuerangelegenheiten**

Dies umfasst die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanzbehörden und Finanzgerichten einschließlich eines vorgeschalteten Widerspruchsverfahrens.

#### **3.7 Rechtsschutz bei Sozialverfahren**

Dies umfasst die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen vor deutschen Sozialbehörden und Sozialgerichten einschließlich eines vorgeschalteten Widerspruchsverfahrens.

#### **3.8 Verkehrs-Opfer-Rechtsschutz**

Dies umfasst die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen als Nebenkläger für eine erhobene öffentliche Klage vor einem deutschen Strafgericht, wenn Sie oder eine mitversicherte Person Opfer einer Gewaltstraftat geworden sind.

Eine Gewaltstraftat liegt vor, bei

- schwerer Verletzung der körperlichen Unversehrtheit und der persönlichen Freiheit,
- Mord, Totschlag und fahrlässiger Tötung,
- Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung.

Der Rechtsschutz erstreckt sich auf die Beistandsleistungen eines Rechtsanwalts

- im Ermittlungsverfahren,
- im Nebenklageverfahren,
- für den Antrag nach § 1 Gewaltschutzgesetz (GewSchG) und
- für den Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46a Strafgesetzbuch (StGB) in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten.

Der Rechtsschutz erstreckt sich auch auf eine psychosoziale Prozessbegleitung gemäß § 3 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG).

Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die kostenlose Beiordnung eines Rechtsanwalts oder einer psychosozialen Prozessbegleitung nutzen können.

Wurden Sie oder eine versicherte Person durch die Gewaltstraftat getötet, hat der eheliche oder eingetragene Lebenspartner des Opfers Rechtsschutz als Nebenkläger. Das gilt auch für die Eltern und Kinder des Opfers.

Sie haben auch Rechtsschutz für die außergerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) wegen eines dauerhaften Körperschadens. Dies setzt voraus, dass Sie nebenklageberechtigt sind.

#### 4. Nicht versicherte Rechtsstreitigkeiten

Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen

- gegen uns oder gegen das Schadensabwicklungsunternehmen wegen Ansprüchen aus diesem Versicherungsvertrag,
- für Rechtsschutzfälle versicherter Personen untereinander. Der Ausschluss gilt nicht für Ansprüche, die Kraft Gesetz natürlichen Personen dann zustehen, wenn eine versicherte Person verletzt oder getötet wird,
- im ursächlichen Zusammenhang mit Krieg, feindseligen oder terroristischen Handlungen,

Aufbruch, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben,

- bei Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Rechtsschutzfalles auf Sie übertragen wurden oder übergegangen sind. Dies gilt nicht für Ansprüche, die im Rahmen eines vor Eintritt des Rechtsschutzfalles abgeschlossenen Leasingvertrages für versicherte Kraftfahrzeuge auf Sie übergegangen sind,
- bei in Ihrem Namen geltend gemachten Ansprüchen anderer Personen oder aus einer Haftung für Verbindlichkeiten anderer Personen,
- bei Verfahren vor Verfassungsgerichten,
- bei Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen. Dies gilt auch, wenn ein deutsches Gericht das Verfahren dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur Vorabentscheidung vorlegt,
- für Rechtsschutzfälle, die vor Versicherungsbeginn bereits eingetreten sind oder deren Anbahnung sich für Sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits abzeichnete und somit vorhersehbar waren,
- für Rechtsschutzfälle in Bereichen, in denen Sie bei Meldung des Rechtsschutzfalles länger als drei Jahre bei uns nicht mehr versichert sind,
- im ursächlichen Zusammenhang mit der Ausübung eines Widerrufs-, Widerspruchs-, Rücktritts- oder Anfechtungsrechts gegen Darlehens-, Versicherungs- oder Leasingverträge, die vor Beginn des Versicherungsschutzes abgeschlossen wurden und bei denen Sie sich darauf berufen, dass ein Mangel hinsichtlich der Aufklärung, Belehrung oder Beratung dieser Rechte vorliegt. Dieser Ausschluss gilt auch, wenn Sie den Widerruf, Widerspruch, Rücktritt oder die Anfechtung nach Abschluss des Rechtsschutzvertrages erklären.
- im Zusammenhang mit einem geplanten oder eröffneten Insolvenzverfahren.

#### 5. Versicherte Kosten

Wir übernehmen bei bestehendem Versicherungsschutz die erforderlichen Kosten für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen, wenn Sie nachweisen, dass Sie zu deren Zahlung verpflichtet sind oder diese Kosten bereits gezahlt haben. Wenn Sie Kosten in fremder Währung bezahlt haben, übernehmen wir diese in Euro. Als Abrechnungsgrundlage benutzen wir den Wechselkurs des Tages, an dem Sie die Kosten vorgestreckt haben.

Unter den erforderlichen Kosten verstehen wir:

### 5.1 Mediationskosten

Wir übernehmen im Rahmen der versicherten Rechtsstreitigkeiten (Leistungsarten) die üblichen, angemessenen Kosten eines zertifizierten Mediators in einem Mediationsverfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung.

Nehmen an der Mediation nicht versicherte Personen teil, übernehmen wir anteilig die Kosten, die auf Sie und mitversicherte Personen entfallen.

Die maximale Höhe der Mediationskosten ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

### 5.2 Rechtsanwaltskosten

Wir übernehmen die erforderlichen Kosten für die gerichtliche und außergerichtliche Wahrnehmung Ihrer Interessen durch einen Rechtsanwalt im nachstehenden versicherten Umfang.

Den Rechtsanwalt können Sie frei wählen. Dies gilt auch für Personen, die eine nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften im Rahmen von Gerichts- und Verwaltungsverfahren anerkannte Qualifikation besitzen.

Die gesetzliche Vergütung des Rechtsanwalts richtet sich in allen Fällen nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

#### 5.2.1 Anwaltliche Erstberatung

Wenn sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts auf die folgenden Leistungen beschränkt, dann übernehmen wir die Kosten je Rechtsschutzfall höchstens bis zu dem im Versicherungsschein vereinbarten Betrag:

- Ihr Rechtsanwalt erteilt Ihnen einen mündlichen oder schriftlichen Rat
- er gibt Ihnen eine Auskunft
- er erarbeitet für Sie ein Gutachten

#### 5.2.2 Rechtsschutzfall im Inland

Wir übernehmen maximal die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts, der am Ort des zuständigen Gerichts ansässig ist oder wäre.

#### 5.2.3 Rechtsschutzfall im Ausland

Wir übernehmen die Kosten für einen Rechtsanwalt, der für Sie am zuständigen Gericht im Ausland tätig wird. Dies kann sein

- ein am Ort des zuständigen Gerichts ansässiger ausländischer Rechtsanwalt oder
- ein Rechtsanwalt in Deutschland.

Den Rechtsanwalt vergüten wir in jedem Fall so, als wäre der Rechtsstreit am Ort eines Anwaltsbüros in Deutschland. Diese Vergütung ist begrenzt auf die gesetzliche Vergütung.

Bei Ansprüchen aufgrund eines Verkehrsunfalls im europäischen Ausland muss zunächst eine Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. mit der Entschädigungsstelle im Inland erfolgen. Dies gilt jedoch nicht für Israel und die Schweiz. Erst wenn diese Regulierung erfolglos geblieben ist, tragen wir auch Kosten für eine Rechtsverfolgung im Ausland.

Die zusätzlichen Kosten der Regulierung im Inland übernehmen wir im Rahmen der gesetzlichen Gebühren, und zwar bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Verkehrsanwalts.

#### 5.2.4 Verkehrsanwalt

Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt, dann übernehmen wir auch die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts, der nur den Schriftverkehr mit dem Rechtsanwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (sog. Verkehrsanwalt).

Die Kosten übernehmen wir bis zur Höhe einer Korrespondenzgebühr (Ziffer 3400 RVG) oder stattdessen bis zu dieser Höhe die gesetzlichen Reisekosten und Abwesenheitsgelder des für Sie tätigen Rechtsanwalts.

Bei Strafverfahren übernehmen wir diese Kosten maximal bis zur Höhe einer weiteren Verfahrensgebühr in Höhe der Mittelgebühr.

Wir übernehmen keine Kosten für einen Verkehrsanwalt bei Ordnungswidrigkeitenverfahren.

#### 5.2.5 Mehrkosten bei einem Anwaltswechsel

Wir übernehmen die Mehrkosten für einen Anwaltswechsel, soweit der Wechsel in der Person des Rechtsanwalts eintreten musste, gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 Zivilprozessordnung (ZPO).

#### 5.2.6 Kosten für eine gütliche Einigung

Wir übernehmen bei einer gütlichen Einigung die Kosten im Verhältnis des von Ihnen angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist.

#### 5.2.7 Sachverständigenkosten bei Privatgutachten

Wir übernehmen die ortsübliche Vergütung für einen Sachverständigen bei einem Privatgutachten

- in Fällen der Verteidigung in einem verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren,
- wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Kraftfahrzeugen wahrnehmen.

Der Sachverständige muss über die erforderliche technische Sachkunde verfügen. Als technisch sachkundig gelten Sachverständige, die von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Stelle bestellt oder von einer nach den jeweils gültigen DIN/ISO-Normen akkreditierten Stelle zertifiziert worden sind.

#### 5.3 Reisekosten

Wir übernehmen Ihre Kosten für eine Reise zu einem ausländischen Gericht, wenn

- Sie dort als Beschuldigter oder Prozesspartei erscheinen müssen,
- Sie Rechtsnachteile nur durch Ihr persönliches Erscheinen vermeiden können.

Wir übernehmen auch die gesetzlichen Fahrtkosten und Abwesenheitsgelder eines im Landgerichtsbezirk des Besuchsortes zugelassenen Rechtsanwalts, der Sie besucht, wenn Sie aufgrund Unfalls, Krankheit oder sonstigen körperlichen Gebrechens den Rechtsanwalt nicht selbst aufsuchen können.

Wir übernehmen in diesen Fällen die tatsächlich entstehenden Kosten bis zur Höhe der für

Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze.

#### 5.4 Verfahrens- und Vollstreckungskosten

Wir übernehmen

- die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden,
- die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit Sie aufgrund prozessualer Vorschriften zu deren Erstattung verpflichtet sind, ausgenommen Kosten, die dem Gegner durch eine behauptete oder begangene pflichtwidrige Handlung Ihrerseits bereits vor Beginn Ihrer Rechtsverteidigung entstanden sind,
- Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art, bei denen vom Gericht eine Geldstrafe oder Geldbuße über 250 Euro verhängt wurde,
- die Kosten des Gerichtsvollziehers bis zu drei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen je Vollstreckungstitel. Wir übernehmen keine Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden. Hat der Schuldner in den letzten drei Jahren vor der ersten Maßnahme eine Versicherung an Eides statt abgegeben, erstatten wir diese Kosten nicht.
- die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden, sowie die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungsweg.

#### 5.5 Kosten für gesetzliche Schlichtungsverfahren

Wir übernehmen die Gebühren eines gesetzlich vorgesehenen Schlichtungsverfahrens.

#### 5.6 Übersetzungskosten

Wir übernehmen die Kosten für die Übersetzung der für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen notwendigen schriftlichen Unterlagen aus der deutschen Sprache in die ausländische Gerichtssprache.

#### 5.7 Kosten des Verkehrs-Opfer-Rechtsschutzes

Wir akzeptieren eine angemessene Honorarvereinbarung mit Ihrem Rechtsanwalt bis maximal

zum 5,0-fachen der gesetzlich vorgesehenen Vergütung.

Wir übernehmen die Kosten für eine psychosoziale Prozessbegleitung bis maximal zum 2,0-fachen der gesetzlich vorgesehenen Vergütung gemäß Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG).

#### 5.8 Strafkautio

Ist zur Vermeidung einer Untersuchungshaft eine Kautio erforderlich, gewähren wir Ihnen ein zinsloses Darlehen (Strafkautio). Dies geschieht in Form eines zinslosen Darlehens bis zu der im Versicherungsschein vereinbarten Höhe.

#### 5.9 Kosten für Medizinisch-Psychologische Untersuchung

Wir übernehmen die Kosten für ein Gutachten zur Medizinisch-Psychologischen-Untersuchung (MPU). Die Leistung erbringen wir nachträglich, wenn das Gutachten den zugrundeliegenden Vorwurf entkräftet hat.

#### 6. Selbstbehalt

Ein vereinbarter Selbstbehalt wird von unserer Leistung je Rechtsschutzfall abgezogen. Dies gilt nicht für die anwaltliche Erstberatung, soweit danach der Rechtsschutzfall beendet ist. Ein vereinbarter Selbstbehalt ist im Versicherungsschein dokumentiert.

#### 7. Versicherungssumme und Leistungsumfang

Die vereinbarte Versicherungssumme ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

Zahlungen für Sie selbst und für mitversicherte Personen in demselben Rechtsschutzfall rechnen wir zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsstreitigkeiten, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen oder auf dem gleichen Ereignis oder auf dem gleichen Lebenssachverhalt beruhen. Gelten mehrere Rechtsstreitigkeiten als ein Rechtsschutzfall, wird der Selbstbehalt nur einmal von unserer Zahlung abgezogen.

#### 8. Rechtsschutzfall

Versicherungsschutz besteht für Rechtsschutzfälle, die während der Wirksamkeit dieses Vertrages eingetreten sind.

Der Rechtsschutzfall tritt in dem Zeitpunkt ein, zu dem Sie oder ein anderer (z. B. der Gegner oder ein Dritter) gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften verstoßen haben oder verstoßen haben sollen. Im Rechtsschutz bei Schadenersatzansprüchen gilt dies mit dem ersten Ereignis, bei dem der Schaden eingetreten ist oder eingetreten sein soll.

Für die Leistungsarten nach den Nr. 3.2, 3.5 und 3.7 besteht Versicherungsschutz jedoch erst nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit).

Wenn sich Ihr Versicherungsfall über einen Zeitraum erstreckt (Dauerverstoß), ist dessen Beginn maßgeblich.

Sind mehrere Versicherungsfälle für Ihren Anspruch auf Versicherungsschutz ursächlich, ist der erste entscheidend. Wenn dieser erste Versicherungsfall innerhalb der Vertragslaufzeit eintritt, erhalten Sie Versicherungsschutz. Wenn dieser erste Versicherungsfall vor Vertragsbeginn eingetreten ist, haben Sie keinen Anspruch auf Versicherungsschutz. Zu Ihren Gunsten bleiben Versicherungsfälle unberücksichtigt, die länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind.

Der Eintritt eines Rechtsschutzfalles ist auch bei miterledigten Angelegenheiten erforderlich.

#### 9. Geltungsbereich

Bei einem vorübergehenden Aufenthalt im Ausland besteht der Rechtsschutz

- in Europa für die gesamte Dauer des Aufenthaltes und
- außerhalb Europas höchstens für ein Jahr.

Unter Europa verstehen wir

- die Staaten der Europäischen Union (EU),
- die Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum (EWR),
- die Schweiz und
- Israel.

## 10. Versichererwechsel

Bei einem Wechsel vom Vorversicherer zu uns übernehmen wir Versicherungsschutz, wenn bezüglich der versicherten Leistungen

- ein lückenloser Versicherungsschutz besteht,
- Versicherungsschutz beim Vorversicherer bestand,
- der Versicherungsfall in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers liegt,
- der Anspruch erstmals später als drei Jahre nach Beendigung der Vorversicherung geltend gemacht wird und
- der Vorversicherer deshalb seine Leistungspflicht abgelehnt hat.

Die Meldung beim Vorversicherer darf jedoch nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt worden sein.

## 11. Obliegenheiten

### 11.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Rechtsschutzfalles

Der Fahrer oder Führer eines Kraftfahrzeuges muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles

- die erforderliche Fahrerlaubnis haben,
- berechtigt sein, das Kraftfahrzeug zu führen und
- das Kraftfahrzeug muss zugelassen sein oder ein gültiges Versicherungskennzeichen haben.

### 11.2 Obliegenheiten nach Eintritt des Rechtsschutzfalles

#### 11.2.1 Obliegenheiten uns gegenüber

Wenn ein Rechtsschutzfall eintritt und Sie Versicherungsschutz benötigen, müssen Sie uns

- den Rechtsschutzfall, soweit Ihnen zumutbar, unverzüglich anzeigen,
- vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles unterrichten,
- alle Beweismittel angeben,
- Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen und
- auf unser Verlangen Auskünfte über den Verfallsstand geben.

Wir bestätigen Ihnen in Textform den Umfang des Versicherungsschutzes, der für den konkreten Rechtsschutzfall besteht.

Ergreifen Sie jedoch Maßnahmen zur Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen, bevor wir den Umfang des Versicherungsschutzes bestätigt haben, und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, tragen wir nur die Kosten, die wir bei einer Bestätigung des Versicherungsschutzes vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen gehabt hätten.

#### 11.2.2 Obliegenheiten gegenüber Ihrem Rechtsanwalt

Sie müssen Ihren Rechtsanwalt bei der Beauftragung

- vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten,
- die Beweismittel angeben,
- die möglichen Auskünfte erteilen und
- die notwendigen Unterlagen beschaffen.

## 12. Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Wenn Sie eine Obliegenheit vor Eintritt des Versicherungsfalles vorsätzlich verletzen, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis.

Wenn Sie eine Auskunfts- oder Aufklärungspflicht nach Eintritt des Versicherungsfalles verletzen, kann auch dies zum vollständigen oder teilweisen Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Dies setzt jedoch voraus, dass wir Sie vorher durch gesonderte Mitteilung in Textform über diese Pflichten informiert haben.

Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung nicht die Ursache war für

- den Eintritt des Rechtsschutzfalles,
- die Feststellung des Rechtsschutzfalles oder
- die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung.

Der Versicherungsschutz bleibt nicht bestehen, wenn Sie Ihre Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Sie müssen sich bei der Erfüllung der Obliegenheiten die Kenntnis und das Verhalten des von Ihnen beauftragten Rechtsanwalts zurechnen lassen.

**13. Ablehnung des Versicherungsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit - Stichentscheidverfahren**

**13.1 Erfolgsaussichten oder Mutwilligkeit**

Wir können den Versicherungsschutz ablehnen, wenn unserer Auffassung nach

- die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen nach Nr. 3.1, 3.2, 3.5 bis 3.7 keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder
- Sie Ihre rechtlichen Interessen mutwillig wahrnehmen wollen. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn die voraussichtlich entstehenden Kosten in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg stehen. In diesem Fall können wir nicht zahlen, weil die berechtigten Interessen der Versichertengemeinschaft beeinträchtigt würden.

Die Ablehnung müssen wir Ihnen in diesen Fällen unverzüglich in Textform mitteilen, und zwar mit Begründung.

**13.2 Verfahren bei abgelehntem Rechtsschutz (Stichentscheidverfahren)**

Wenn wir Rechtsschutz aus den vorgenannten Gründen (Nr. 13.1) ablehnen, können Sie den für Sie tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt veranlassen, eine begründete Stellungnahme abzugeben, und zwar zu folgenden Fragen:

- Besteht eine hinreichende Aussicht auf Erfolg, und
- steht die Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg?

Die Kosten für diese Stellungnahme übernehmen wir.

Die Entscheidung des Rechtsanwalts ist für Sie und für uns bindend, es sei denn, dass diese Entscheidung offenbar von der tatsächlichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.

Damit der Rechtsanwalt die Stellungnahme abgeben kann, müssen Sie ihn vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage unterrichten. Außerdem müssen Sie die Beweismittel angeben. Wenn Sie diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, entfällt Ihr Versicherungsschutz.

**14. Abtretung**

Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistungen können Sie nur mit unserem Einverständnis abtreten.

Unser Einverständnis bedarf der Textform.

Ausnahme: Das Zustimmungserfordernis entfällt, wenn Sie auf Geld gerichtete Ansprüche gegen uns haben.

Wenn wir Sie von noch nicht bezahlten Kostenrechnungen freistellen sollen, liegt kein auf Geld gerichteter Anspruch vor.

**15. Anspruchsübergang**

Wenn ein anderer Ihnen Kosten der Rechtsverfolgung erstatten muss, dann geht dieser Anspruch auf uns über. Dies gilt nur dann, wenn wir die Kosten bereits beglichen haben.

Sie müssen uns die Unterlagen aushändigen, die wir brauchen, um diesen Anspruch durchzusetzen. Bei der Durchsetzung des Anspruchs müssen Sie mitwirken, wenn wir das verlangen und soweit dies für Sie zumutbar ist.

Wenn Sie diese Pflicht vorsätzlich verletzen und wir deshalb diese Kosten von dem anderen nicht erstattet bekommen, dann müssen wir über die geleisteten Kosten hinaus keine weiteren Kosten mehr erstatten. Wenn Sie grob fahrlässig gehandelt haben, sind wir berechtigt, die Kosten in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Sie müssen beweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben.

**16. Kostenerstattung durch Dritte**

Hat Ihnen ein anderer Kosten der Rechtsverfolgung erstattet, müssen Sie uns diese Kosten zurückerzahlen, soweit wir diese bereits beglichen haben.

**17. Versicherungsbeiträge**

Den zu zahlenden Versicherungsbeitrag können Sie dem jeweils gültigen Versicherungsschein entnehmen.

**18. Anpassung der Versicherungsbeiträge**

Wir können die Beiträge anpassen, wenn wir nicht nur als vorübergehend anzusehende Veränderungen des Leistungs- bzw. Schadenbedarfs gegenüber unseren technischen Berechnungsgrundlagen feststellen. Wir können die Beiträge dann entsprechend den neuen Berechnungsgrundlagen anpassen, um die Erfüllbarkeit der Versicherungsleistungen zu gewährleisten.

Die Änderung der Beiträge werden wir Ihnen mitteilen. Die Änderungen werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf unsere Mitteilung folgt.

Erhöht sich Ihr Beitrag, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes entsprechend ändert, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb von 2 Monaten nach Zugang der Änderungsmitteilung zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem die Beitragserhöhung wirksam wird. Das Recht zur Kündigung nach Ziffer 22 dieser Bedingungen bleibt im Übrigen unberührt.

**19. Fälligkeit des Erstbeitrages, Beginn des Versicherungsschutzes und Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung des Erstbeitrages**

**19.1 Fälligkeit des Erstbeitrages**

Der Erstbeitrag wird mit Zugang des Versicherungsscheins fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

**19.2 Beginn des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt. Unabhängig davon besteht jedoch kein Versicherungsschutz, solange der Erstbeitrag nicht gezahlt wurde, es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Der Erstbeitrag gilt als rechtzeitig bezahlt, wenn Sie uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben, der Beitrag im Lastschriftverfahren bei Fälligkeit eingezogen werden kann und der Kontoinhaber der Abbuchung nicht widerspricht.

**19.3 Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung des Erstbeitrages**

Ist der fällige Erstbeitrag bei Eintritt des Rechtsschutzfalles nicht gezahlt, besteht kein Versicherungsschutz. Voraussetzung ist, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Erstbeitrages aufmerksam gemacht haben. Es besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Solange der fällige Erstbeitrag nicht gezahlt ist, können wir von dem Versicherungsvertrag zurücktreten. In diesem Fall können wir eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

**20. Fälligkeit der Folgebeiträge und Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung der Folgebeiträge**

**20.1 Fälligkeit der Folgebeiträge**

Die Folgebeiträge sind jeweils monatlich zum vereinbarten Zeitpunkt fällig.

**20.2 Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung der Folgebeiträge**

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, erhalten Sie eine Mahnung mit einer Zahlungsfrist von zwei Wochen. Wir sind berechtigt, die im Zusammenhang mit der Mahnung entstandenen Kosten (z. B. Mahnkosten, Rücklastschriftgebühren) geltend zu machen.

Sind angemahnte Folgebeiträge und Kosten nach Ablauf der Zahlungsfrist bei Eintritt des Rechtsschutzfalles nicht gezahlt, besteht kein Versicherungsschutz. Es besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Solange die angemahnten Folgebeiträge und Kosten nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht gezahlt

sind, können wir den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Haben wir den Versicherungsvertrag außerordentlich gekündigt, und zahlen Sie innerhalb eines Monats nach unserer Kündigung die angemahnten Folgebeiträge und Kosten, besteht der Versicherungsvertrag weiter. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

#### **21. Laufzeit des Versicherungsvertrages**

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es gilt eine Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten. Als Versicherungsperiode gilt ein Monat.

#### **22. Kündigung und Beendigung des Versicherungsvertrages**

Sie und wir haben das Recht, den Versicherungsvertrag nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ende einer Versicherungsperiode, in Textform, zu kündigen.

Für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang Ihrer Kündigungserklärung bei uns maßgeblich.

Haben wir den Versicherungsschutz abgelehnt, obwohl wir zur Leistung verpflichtet gewesen wären, können Sie den Vertrag vorzeitig, innerhalb von einem Monat, nachdem Sie unsere Ablehnung erhalten haben, in Textform kündigen.

Haben wir unsere Leistungspflicht für mindestens zwei innerhalb von zwölf Monaten eingetretene Versicherungsfälle bejaht, können Sie und wir den Vertrag vorzeitig, innerhalb von einem Monat, nach Anerkennung der Leistungspflicht für den zweiten oder jeden weiteren Versicherungsfall, in Textform kündigen.

Ihre Kündigung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, den Sie angegeben haben, frühestens aber mit Zugang Ihrer Kündigungserklärung bei uns.

Im Falle unserer Kündigung wird diese einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

Nach Ihrem Tod endet der Versicherungsvertrag für alle versicherten Personen spätestens nach

einem Monat, wenn keine volljährige versicherte Person oder Erbe uns die Absicht zur Weiterführung des Vertrags vor Vertragsbeendigung mitteilt.

Mit Beendigung des Versicherungsvertrages endet der Versicherungsschutz.

#### **23. Willenserklärungen und Anzeigen**

Willenserklärungen und Anzeigen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Für diese nutzen Sie aus Nachhaltigkeitsgründen und im Interesse einer zügigen Bearbeitung das DfV-Kundenportal.

#### **24. Gerichtsstand**

Für alle Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist das Gericht, in dessen Bezirk Sie Ihren Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, oder bei Klagen gegen uns auch wahlweise das Gericht an unserem Geschäftssitz, zuständig. Verlegen Sie nach Vertragsabschluss Ihren Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, oder ist Ihr Hauptwohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist das Gericht an unserem Geschäftssitz zuständig.

#### **25. Anzuwendendes Recht**

Für diesen Versicherungsvertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, auch wenn Leistungen im Ausland in Anspruch genommen werden.

#### **26. Verjährung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag**

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Diese Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Wenn Sie einen Anspruch bei uns angemeldet haben, ist die Verjährung ausgesetzt. Die Aussetzung wirkt von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.